

Hamburgischer Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 32

Abonnementspreis 4000 M. pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Klaus-Groß-Str. 1, Fernspr.: Nordsee 8246.

Hamburg, den 11. August 1923

Anzeigen kosten die sechsgespaltene Non-
pareilzeile oder deren Raum 300 Mark,
Verbandsanzeigen 60 Mark die Zeile.

37. Jahrg.

Kollegen! Stärkt den Kampffonds! Sorgt dafür, daß in Stadt und Land von jedem Kollegen der volle Stundenlohn als Wochenbeitrag gezahlt wird!

Stärkt den Verband!

Mit Riesenschritten schreitet die Teuerung fort, täglich, fündlich. Der Dollar wird zur Stunde — am 4. August — mit 1100 000 M. notiert gegen 700 M. vor einem Jahre. Die Gewerkschaften setzen all ihre Kräfte ein, um die Löhne im gleichen Maße folgen zu lassen, und mit nicht geringerer Energie künstlichen Preisstreiberereien, der Steuerbrüderbergerei der Besitzenden, dem weiteren Währungsverfall, nationalistischen Wühlereien und vielen andern schädlichen Tendenzen entgegenzuarbeiten.

Dabei stoßen sie auf den starken Widerstand des Unternehmer- und Händlerturns, der Kapitalisten jeden Grades, leider aber auch vieler Arbeiter, die unorganisiert herumlaufen oder die Gewerkschaften und ihre Leistungen grundlos herabwürdigen und bekämpfen.

Auch unser Verband entfaltet in dieser ungeheuer schweren Zeit all seine Kräfte und kann sich trotz sehr schlechter Veruslage allen andern mit seinen Leistungen an die Seite stellen. Durch 17 allgemeine Lohnbewegungen ist der Lohn unserer Kollegen im Malergewerbe seit Anfang dieses Jahres im Durchschnitt ungefähr auf das Hundertfünftel erhöht worden. Das schließt eine Riesensumme von Arbeit ein und zeugt von dem großen moralischen Einfluß, den wir in jahrelangem, ernstem Streben uns zu verschaffen wußten.

Wenn unsere Leistungen noch nicht genügen — und auch all unsere Funktionäre würden lieber viel größere Fortschritte buchen —, der Sorge dafür, daß unsere Kräfte vervielfacht werden und daß der schädliche Bruderkampf aus parteipolitischen Gründen aufhört.

Ebenso wichtig aber ist auch die finanzielle Stärkung unseres Verbandes. Die katastrophale Geldentwertung mit den achttägig aufeinanderfolgenden Lohnerhöhungen kostet den Gewerkschaften wie allen andern öffentlichen Organen Riesensummen. Frage sich jeder Kollege, wie wenig jetzt der Beitrag, den er jeweils zahlt, einem Stundenlohn gleicht. Selbst wenn wir gegenwärtig auch allwöchentlich neue Beiträge festsetzen und sie dem Stundenlohn völlig angleichen — bevor sie zur Post gegeben werden, in der Filiale ankommen, dort den Unter- oder Zahlstellenkassierern zugehen und von diesen an die Mitglieder, von denen nicht wenige leider immer einige Wochen mit dem Beitragszahlen nachhinken, verkauft werden — vergeht so viel Zeit, daß inzwischen die Teuerung und die Löhne schon wieder weit vorausgeeilt sind. So erhält der Verband schon wieder völlig entwertetes Geld, und bevor dies vollends nach Wochen oder Monaten bei der Hauptverwaltung eingeht, ist nichts mehr damit anzufangen. Denn unsere Ausgaben richten sich nicht nach den Löhnen oder dem Beitrag, sondern nach der Teuerung. Entspricht also heute, genau gesehen, der jeweils wirklich gezahlte Beitrag nur noch einem halben oder dem dritten Teile eines Stundenlohnes, während vor dem Kriege annähernd ein doppelter Stundenlohn geleistet wurde, so beurteile man, welches Mißverhältnis hierdurch entsteht, so genau wir es auch mit dem Grundjak nehmen, daß der Beitrag einem Stundenlohn gleichkommen soll. Wollten wir das praktisch tatsächlich durchsetzen, so müßte bei jeweils von der Hauptverwaltung verkaufte Beiträge bei dem jetzigen schellen Tempo der Geldentwertung mindestens doppelt so hoch sein als der geltende Stundenlohn.

Um diesem schlimmen Uebelstand zu steuern, haben bereits eine Reihe Gewerkschaften Extrabeiträge in der Form von Doppelbeiträgen erheben müssen: Baugewerksbund, Zimmerer-, Holzarbeiterverband und andere mehr. Wollen auch wir unsere Leistungsfähigkeit erhalten und den Wünschen der Kollegen

entgegenkommen, die auf eine Verlängerung der Wartezeit beim Bezuge höherer Unterstufungen hinauslaufen, so kann auch unser Verband ohne einen besonderen Beitrag nicht auskommen.

Daher hat der Vorstand beschlossen, für die 34. bis 37. Beitragswoche (Mitte August bis Mitte September) je einen doppelten Beitrag zu erheben. Dieser muß immer mit dem laufenden Wochenbeitrag (also der 34. bis 37. Woche) gezahlt und in die Rubriken für Extrabeiträge eingeklebt werden.

Der Beitrag ist obligatorisch und also ebenso zwingend wie der regelmäßige Wochenbeitrag.

Diese Maßnahme soll nicht nur die Hauptkasse, sondern auch die Filialkassen stärken; sie wird unsere Leistungsfähigkeit und Kampfkraft ganz wesentlich erhöhen und das tatsächlich gebrachte Opfer vielhundertfach aufwiegen.

Kollegen! Reistet darum schnell und gern, was eure Organisation zur Bewältigung ihrer Aufgaben und zur Erreichung der jetzt mehr als je notwendigen Erfolge und zur Erhöhung ihrer Kampfkraft unbedingt gebraucht.

Die Lohnverhandlungen am 1. August.

Die zentralen Lohnverhandlungen am 1. August fanden wieder unter Vorsitz des mehrere Wochen heurlaubt gewesenen Vorsitzenden, Herrn Kammergerichtsrat Hansmann, statt. Es kam dabei nach mehrstündigen Verhandlungen, zu denen trotz vieler Bemühungen beim Statistischen Reichsamt infolge Störungen im Telegraphenverkehr die neuesten Ziffern des Reichsindex nicht zu erhalten waren, folgender Schiedspruch zustande:

Da trotz vieler Bemühungen eine sichere Kenntnis der Reichsindexziffer für den 30. Juli 1923 nicht erlangt werden konnte, wird als mutmaßliche Steigerung des Lebenshaltungsindezes für die Woche vom 23. bis 30. Juli eine solche von 70 vom Hundert gegenüber der am 23. Juli ermittelten Reichsindexziffer angenommen. Um diesen Betrag werden die jetzigen Malerlöhne für die Zeit vom 3. bis 9. August einschließlich so erhöht, wie sich aus der anliegenden Aufstellung ergibt.

Sollte der Satz von 70 vom Hundert zu hoch oder zu niedrig geschätzt sein, so ist bei der nächsten Lohnverhandlung das Mehr oder Weniger durch entsprechende Minderung oder Steigerung der neu festzusetzenden Löhne abzugelten.

Die danach ausgerechneten vom 3. bis 9. August für die einzelnen Lohngebiete geltenden Löhne sind hierauf den Filialen auf schnellstem Wege zugegangen.

Die neuen Verhandlungen finden am 8. August statt. Hierzu ist vom Verbandsvorstand beantragt worden, daß über besondere Ausgleiche in zurückstehenden Gebieten verhandelt werden und auch Beratungen über die Wertbeständigkeit unserer Löhne gepflogen werden sollen.

Neunter Nachtrag zum Verbandsstatut

nach den Beschlüssen der Generalversammlung in Jena vom Juni 1923.

Die Entwicklung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse hat alle Schranken durchbrochen. Auch die vorzüglichste Einstellung auf das Kommende hat nicht in entferntesten mit einer derartigen Geldentwertung rechnen können, wie sie in den letzten Wochen eingetreten ist. Soll unsere Organisation mit ihren Beiträgen und Unterstützungseinrichtungen den Zeit- und Geldverhältnissen Rechnung tragen, so müßte der Verbandsvorstand mit einem weiteren neunten Nachtrag zum Verbandsstatut an die Mitglieder herantreten, der den neuen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht wird. Er enthält die neuen Klassen 78 bis 85.

Die neuen Bestimmungen lauten:

Beiträge, Unterstützungseinrichtungen und Reglements.

§ 2.

2. Das Eintrittsgeld beträgt einen Wochenbeitrag der höchsten, in der Filiale geklebten Klasse. — Lehrlinge sind vom Eintrittsgeld befreit.

8. Duplikate kosten einen Wochenbeitrag.

§ 15. Beitrag.

1. Der Beitrag richtet sich im allgemeinen nach dem an den einzelnen Orten bestehenden tariflichen Stundenlohn für Gehilfen über 20 Jahre. Er soll für ein Filialgebiet möglichst einheitlich sein. Sind bestimmte Berufsgruppen mit stark abweichenden Tariflöhnen, ferner Weibliche, Jugendliche usw. vorhanden, so können für diese nach der Zustimmung des Hauptvorstandes besondere Beiträge festgesetzt werden.

Der Beitrag ist wie folgt festgesetzt:

Bei- trags- klasse	Bei einem tariflichen Stundenlohn von	Für die Hauptkasse pro Woche	Der Filialzuschlag kann in den einzelnen Beitragsklassen in folgender Höhe erhoben werden		
			M.	M.	M.
73	14 000—16 000	11 200	1800	2 800	3 800
74	16 000—18 000	12 800	2200	3 200	4 200
75	18 000—20 000	14 400	2600	3 600	4 600
76	20 000—23 000	16 000	3000	4 000	6 000
77	23 000—26 000	18 400	3600	4 600	6 600
78	26 000—30 000	20 800	3200	5 200	8 200
79	30 000—36 000	24 000	4000	6 000	8 000
80	36 000—42 000	28 800	4200	7 200	9 200
81	42 000—48 000	33 600	5400	8 400	10 400
82	48 000—54 000	38 400	5600	9 600	12 600
83	54 000—60 000	43 200	6800	10 800	13 800
84	60 000—66 000	48 000	8000	12 000	16 000
85	66 000—72 000	52 800	8200	13 200	17 200

2. Außer den vorgenannten Beitragsklassen besteht eine Vorklasse. Diese gilt für Lehrlinge und Invaliden; für letztere soweit § 16 Absatz 1 c und Absatz 3 des Statuts in Frage kommen.

Der Beitrag für die Vorklasse beträgt:

	M.						
Für die Hauptkasse.	200	265	330	400	465	530	665
Für die Filialkasse.	100	135	170	200	235	270	335
Zusammen...	300	400	500	600	700	800	1000

3. Mitglieder, die ihrem Verdienst nach in eine höhere Klasse übertreten oder durch Wechsel des Ortes in eine höhere Klasse eingereiht werden, haben Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Klasse, bei Streikunterstützung nach Zahlung von 6 Wochenbeiträgen. Bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und Sterbefällen tritt die erhöhte Unterstützung nach Zahlung von 8 Wochenbeiträgen in Kraft. (Siehe § 16 Ziffer 2 und § 28 Ziffer 17 des Statuts.)

4. Innerhalb 2 Wochen nach jeder Lohnerhöhung muß ein neuer, dem veränderten Stundenlohn entsprechender Beitrag festgesetzt und eingeführt werden. Geschieht dies nicht von der Filiale oder nicht rechtzeitig, so bestimmt der Verbandsvorstand den Beitrag.

5. Zur Verwaltung und zu den sonstigen örtlichen Ausgaben in den Filialen haben diese zu dem Beitrag der Hauptkasse einen Zuschlag in der nach Ziffer 1 (Tabelle) vorgeschriebenen Höhe zu erheben. Die Filialbeiträge unterliegen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

§ 18. Streikunterstützung.

Ziffer 4: Rückständige und laufende Beiträge und Extrabeiträge (Letztere nach § 15 Ziffer 8 des Statuts) werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

5. Streifenunterstützung an Mitglieder unter 26 Wochen kann nur unter besonderer Zustimmung des Vorstandes aus der Hilfskasse verabsichtigt werden.

Die Unterstützung beträgt:

Table with 5 columns: 1. Stufe bis 1 Jahr, 2. Stufe 1-3 Jahre, 3. Stufe 3-5 Jahre, 4. Stufe über 5 Jahre, and Für Kinder. Rows 73-85 show contribution amounts.

Die Zuschläge für Kinder, die Familienunterstützung nach § 19 und die Unterstützung für Abreisende bei Streifen nach § 20 sind in gleicher Weise weiter ausgebaut worden wie die Entwicklung der Beiträge und der andern Unterstützungsätze erfolgt ist.

§ 23. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit am Orte. (Allgemeines.)

1. Mitgliedern, die dem Verbands 1 Jahr angehören und 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann in den vom Vorstand bestimmten Fällen Erwerbslosenunterstützung gewährt werden.

2. Die Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit täglich und in einer Unterstützungsperiode beträgt:

Table with 5 columns: 1. Stufe, 2. Stufe, 3. Stufe, 4. Stufe, and Für Kinder. Rows 73-85 show contribution amounts.

3. Auf ihren Antrag können die Mitglieder während des Bezuges von Arbeitslosen- und Krankenunterstützung vom Beitrag befreit werden.

4. Eine Unterstützungsperiode umfasst 1 Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen, vom Tage des Eintritts beziehungsweise vom letzten Unterstützungsstage an gerechnet.

5. Die innerhalb des vorangegangenen Jahres bezogenen Unterstützungen werden nach der Zahl der in Betracht gekommenen Unterstützungsstage — nicht die bezogenen Summen — angesetzt.

6. Bei Krankheit unter 25 Stunden die Woche kann die Erwerbslosenunterstützung für 3 Tage innerhalb jeder Woche nach 6 Tagen Kontingenz angesetzt werden.

7. Auf die Unterstützung der Vorläufe haben nur die Beiträge Anspruch.

Die Unterstützung beträgt:

Table with 5 columns: 1. Stufe, 2. Stufe, 3. Stufe, 4. Stufe, and Für Kinder. Rows 73-85 show contribution amounts.

§ 24. Unterstützung in Sterbefällen.

1. Die Unterstützungssätze richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der gezahlten Beiträge. (Siehe auch § 15 Ziffer 3 des Statuts.) Die Beträge:

Table with 5 columns: 1. Stufe, 2. Stufe, 3. Stufe, 4. Stufe, and Für Kinder. Rows 73-85 show contribution amounts.

Für Lehrlinge nach § 23 Ziffer 7.

Table with 5 columns: 1. Stufe, 2. Stufe, 3. Stufe, 4. Stufe, and Für Kinder. Rows 73-85 show contribution amounts.

Außer den in diesem Nachtrag aufgeführten Beitragstufen bestehen noch die 52., 57., 62. und die 66. bis 85. Beitragstufen. Alle andern sind vom 5. August an außer Kraft gesetzt.

Dieser neunte Nachtrag ist ein Bestandteil des im Juni 1928 von der Generalversammlung des Verbandes in Jena beschlossenen Verbandsstatuts. Die Tabellen sind in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen des Statuts zu gebrauchen.

Aus der Waffenschmiede der Arbeitgeberverbände gegen die freien Gewerkschaften.

Dem „Courier“, Zentralorgan des Deutschen Verkehrsbundes, ist es möglich, folgendes Zirkular, das ihm aus Schlesien zugeandt wurde, zu veröffentlichen:

Der Deutsche Arbeitgeberverband für Industrie, Gewerbe, Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Verkehr.

An die Herren Geschäftsführer der örtlichen Arbeitgeberverbände Schlesiens.

Der Reichswirtschaftsrat beschloß die Ueberweisung des Arbeitsgesetzes an den sozialpolitischen Ausschuß, damit dort eine Einigung erzielt wird.

Das von uns Ihnen zugeandte Material, kontra Achtstundentag, muß möglichst mit nächster Post zugeandt werden.

Die von uns Ihnen mit Rundschreiben Nr. 16/23 angegebenen

Richtlinien

gegen die freien Gewerkschaften werden immer noch nicht genügend beachtet. Auf alle Fälle müssen die Gegenstände zwischen Selbsten und Angelernten durch die Lohnpolitik, wie auch vor den Schlichtungsausschüssen mit Nachdruck vertreten ist, gespannter werden.

Wo mehrere Gewerkschaften in einem Betriebe tätig sind, müssen die finanziell geündesten bekämpft werden; denn diejenigen, die nur geringe Beiträge leisten, können uns nie un bequem werden und sollen auch diese der Arbeiterkraft durch dritte Personen empfohlen werden.

Wo irgend vom Arbeitgeber Einfluß ausgeübt werden kann, müssen sich die Betriebsräte aus den ranken, einschlägigen christlichen sowie kirchlichen Organisationen rekrutieren. Durch geschickte Operation lassen sich aber auch die Vorstandsmitglieder der freien Gewerkschaften beeinflussen, so daß diese selbst gegen jede Erhöhung der Beiträge sind.

Man sieht, wie sich die Arbeitgeber die Uneinigkeit der Arbeiterkraft zunutze machen wollen. Besonders interessant sind die Richtlinien, die uns einen Blick tun lassen in die Verschlagenheit und Strupellosigkeit der Kampfweise, wie sie von den Arbeitgeberverbänden beliebt wird.

Die Arbeitgeber zum Betriebsrätegesetz.

Wer erinnert sich nicht der ungeheuren Kraftanstrengung, mit der die Unternehmer das Zustandekommen des Betriebsrätegesetzes bekämpften. Wie sie, als die Nationalversammlung an die Beratung dieses Gesetzes ging, ihre gesamte Presse mobil machten, wobei sie immer wieder behaupteten, wenn dieses Gesetz zur Annahme gelänge, hieße jede Wirtschaftlichkeit der Betriebe auf.

Dabei ist noch etwas recht interessant. In mehreren Berichten wird betont, daß es nicht darauf ankomme, wie die Betriebsräte politisch eingestellt sind; dort, wo die Kommunisten in der Betriebsbelegschaft stark vertreten seien, wäre es vorteilhaft, wenn auch die Betriebsräte oder wenigstens ein Teil von ihnen, Kommunisten seien; denn sie könnten, wenn sie überhaupt Verstand hätten, einen guten Einfluß auf die Schreier ausüben.

Betriebshemmung und Störung haben die Betriebsräte nach den Meldungen der Arbeitgeber nur in ganz vereinzelten Fällen gewirkt (wobei zu beachten ist, daß diese Angaben von den Arbeitgebern gemacht werden).

Die Frage, ob die Betriebsräte ihre Aufgaben nach § 86 des Betriebsrätegesetzes, „die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, für einen möglichst hohen Stand der Betriebsleistungen zu sorgen und bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten“, erfüllt haben, wird im allgemeinen verneint.

Von einer Seite wird dringend zu großer Vorsicht bei Bekanntgabe von Geschäftsgeheimnissen aufgefordert. Dabei besteht die Gefahr, daß „der Betriebsrat sich zu einem ökonomischen Kontrollorgan des Betriebes ausbilde“.

Neben den die Einrichtung der Betriebsräte günstig beurteilenden Firmen gibt es allerdings auch eine Anzahl, die sich völlig ablehnend äußert. Sie betrachten die Betriebsräte nur als Ballast und erschwerend für die Produktion.

Zum Schluß wollen wir noch ein Urteil eines Vertreters einer Arbeitgebervereinigung anführen, die zusammen 300 Fabriken umfaßt. Darin wird gesagt, daß die Bedeutung der Betriebsräte davon abhängt, ob die Mitglieder gut erzogene Leute seien, die schon organisatorische Erfahrung hätten.

Wichtig ist vielleicht noch, darauf hinzuweisen, daß des öfters gesagt wird: „Leider kennen die Betriebsräte das Gesetz allzuwenig, woraus sich viele Uebelstände ergeben.“ Es muß das Betreiben jedes Betriebsrates- und Obmannes

sein, die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes so kennenzulernen, daß er imstande ist, möglichst alle Vorteile, die das Gesetz bietet, im Interesse der Arbeiterschaft auszunutzen. Ob damit das Urteil der Arbeitgeber über die Betriebsratsinstitution besser wird, ist zu bezweifeln. Das kann uns aber nicht hindern, unsere volle Pflicht zu tun.

Arztliche Untersuchung der Maler-gehilfen.

Nach den Beschlüssen der Internationalen Arbeitskonferenz im November 1921 soll bekanntlich die Bundesratsverordnung vom 5. Juni 1903 zum Schutze der Arbeiter des Malergewerbes gegen die Bleigefahren abgeändert und unter anderem ein Verbot der Verwendung bleihaltiger Farben im Innern von Gebäuden nach Ablauf von weiteren 4 Jahren erfolgen. Diese Tatsache hatte das Reichsarbeitsministerium veranlaßt, eine Untersuchung eines großen Teiles der Malergehilfen in Aussicht zu nehmen, damit durch eingehende Feststellungen geprüft werde, wie groß die auf Bleivergiftung zurückzuführenden Gesundheitschäden sind und bis zu welchem Grade der allgemeine Gesundheitszustand der Malergehilfen von dem anderer Arbeiter abweicht. Dieser Entschluß war mit zurückzuführen auf eine Eingabe unseres Verbandsvorstandes vom 8. April 1922.

Infolge dieser Bestrebungen fand dann am 28. November vorigen Jahres im Reichsgesundheitsamt eine Sachverständigenberatung statt, die einen Plan über die Art und den Umfang der Untersuchungen beraten sollte. Daran nahmen neben Vertretern des Reichsgesundheitsamtes, der zuständigen Reichs- und Landesbehörden, Gewerbe- und Fachärzten, Gewerbeinspektionen sowie verschiedenen Berufsorganisationen auch der Kollege Streine teil.

Die Aussprache ergab, daß gegenwärtig im Malergewerbe gegen die Vorkriegszeit immer noch so wenig Bleiweiß verarbeitet wird, daß eine Untersuchung gegenwärtig kein genaues Bild über die in normalen Zeiten bestehenden Gefahren geben würde und daß darum die an sich sehr wichtige Sache auf einige Zeit vertagt werden könnte; besonders auch in Rücksicht darauf, daß es sich um eine sehr umfangreiche und gründliche Arbeit handeln soll, die darum auch bedeutende Kosten erfordern wird. Diese Meinung wurde auch von unserm Vertreter zum Ausdruck gebracht, und zwar aus einer Reihe sehr wohlhabender Gründe, mit denen wir im Gegensatz stehen zu den Vertretern der Ansicht, daß die Bleigefahren seither weit überschätzt worden wären.

Der Plan über die Untersuchungen und die von den untersuchenden Ärzten zu beantwortenden Fragebogen wurden trotzdem gründlich durchberaten, so daß später keine größeren Vorbereitungen mehr nötig sind.

Mit der Niederschrift über diese Sitzung ging unserm Verbandsvorstand nun vom Reichsgesundheitsamt die Mitteilung zu, daß das Reichsarbeitsministerium der Verlegung auf einen geeigneteren Zeitpunkt zugestimmt und angeordnet hat, daß die für die Erhebung bereits bewilligten Mittel nunmehr für vorbereitende experimentelle Untersuchungen verwendet werden, die im Reichsgesundheitsamt nach einem bereits vorliegenden Versuchsplan vorgenommen werden sollen, um die Frage der Diagnose der gewerblichen Bleierkrankung weiter zu klären und damit eine verbesserte medizinisch-wissenschaftliche Grundlage für die Durchführung der beabsichtigten Erhebungen zu gewinnen.

Aus unserm Beruf.

Neue Wege in der Lehrlingsentschädigung. Wie viele Menschen machen sich heute Gedanken über das Problem der wertbeständigen Löhne, ohne zu einem befriedigenden Resultat zu kommen. Derselbe haben die Malermeister in einigen Orten das Problem erfaßt und in ihrem Sinne gelöst. Schon bei unserer Erhebung im März dieses Jahres wurde uns von einer Filiale (Magdeburg) gemeldet, daß man für die Lehrlinge im ersten Lehrjahre 1, im zweiten Lehrjahre 2 und im dritten Lehrjahre 3 Brote oder den geldlichen Gegenwert dafür als Entschädigung zahle. Jetzt kommt auch aus Hamburg die Kunde, daß die Arbeitgeber den Lehrlingen in Zukunft eine Entschädigung zahlen wollen, die auf dem Preis des marktfreien Brotes basiert. Dagegen wäre an und für sich nichts zu sagen, wenn man die notwendige Anzahl Brote zur Grundlage der Berechnung nehmen würde. Aber auch die Hamburger Malermeister wollen ihre Lehrlinge äußerst knapp halten. Sie wollen bei der Entschädigung ausgehen: im ersten Lehrjahre von 2, im zweiten von 3 und im letzten Lehrjahre von 4 marktfreien Weißbrotten. Diese Summen hören sich im ersten Moment hoch an, sind aber in Wirklichkeit sehr gering. Schon die Tatsache, daß für ein marktfreies Brot 70 000 M bezahlt werden muß, zeigt uns zur Genüge, eine wie geringe Kaufkraft dem Gelde innewohnt. Bezahlt der Lehrling von seinem „Nieseneinkommen“ eine Wochenkarte auf der Straßenbahn, bleibt ihm nur noch ein schäbiger Rest übrig. Wo aber bleiben die Kosten für Ernährung (die Arbeitgeber reden immer von Kostgeldjahren), für die Beschaffung der geradezu sündhaft teuren Kleidung, Wäsche, Schuhzeug usw.? Man muß sich eigentlich wundern, daß überhaupt noch Eltern sich bereitfinden, ihren Kindern unter derartigen ungünstigen Bedingungen eine Lehre angedeihen zu lassen. Vor dem Kriege betrug die Entschädigung im Durchschnitt im ersten Lehrjahre 2 bis 4 M, im zweiten 4 bis 6 M und im dritten 6 bis 8 M die Woche. Bedenkt man, daß der Dollar damals 4,20 M kostete, heute aber 1 Million und mehr Mark dafür zu bezahlen ist, kann man ermaßen, wie die Vergütungen eigentlich aussehen müßten. Aber auch, wenn man dies nicht gelten läßt und behauptet, daß der Dollarstand noch nicht maßgebend sei für die Preise der Inlandsprodukte, weiß man, daß, wenn wir zum Beispiel nur die Indexzahlen zum Vergleich heranziehen, die Vergütungen, gemessen an der Vorkriegszeit, äußerst gering sind. Es kommt nicht auf den Namen oder die Form der Vergütung an, sondern darauf, daß sie eine angemessene Höhe erreicht. Davon kann aber in diesen Fällen gar keine Rede sein. Der Vorzug einer solchen Regelung liegt lediglich in der schnelleren Anpassung der Vergütungen an die eingetretene Geld-

entwertung, das heißt unter der Voraussetzung, daß die Arbeitgeber tatsächlich die ihnen „empfohlenen“ Sätze zahlen. Es ist aber bekannt, daß vielen Arbeitgebern auch diese äußerst geringen Vergütungssätze noch zu hoch sind und ihre Lehrlinge bedeutend weniger erhalten.

Es wird allerhöchste Zeit, daß die einseitige Festsetzen der Lehrlingsentschädigung von Seiten der Innungen und Handwerkskammern ein Ende nimmt. Nach wie vor müssen wir fordern, daß auch die Lehrlingsentschädigung der tariflichen Regelung unterliegt, daß auch die Arbeiter dabei ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Das neue Gesetz zur Ausbildung Jugendlicher wird in den nächsten Monaten beraten. Aber hoffen wir nicht allzuviel von der neuen gesetzlichen Regelung, sondern tun wir alles, um die Dinge selbst vorwärtszutreiben. Dazu ist notwendig, daß sich die Gehilfen der Lehrlingsinteressen annehmen. Nur wenn das in allen Orten tatkräftig geschieht, wie es in einigen Städten schon in vorbildlicher Weise der Fall ist, können wir hoffen, daß in dieser Frage in absehbarer Zeit eine Besserung eintritt.

Lackierer.

Ueber Mißstände im Lackierbetrieb der Haus-Automobil- und Fahrzeugwerke A.-G. in Varel muß berechnete Klage erhoben werden. Vor einiger Zeit erkrankten mehrere mit Spachteln beschäftigte Kollegen an Bleivergiftung, von denen einer gestorben ist. Die übrigen konnten ihre Arbeit nach längerer Krankheitsdauer wieder aufnehmen, doch hat der Vorfall zu einer Ueberholung auf den gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsschutz geführt, ohne daß bis jetzt etwas Wesentliches zur Besserung der Gesundheitsverhältnisse geschehen ist. Der Raum, in dem der stark bleihaltige Spachtelkitt naß, auch vielfach trocken geschliffen wird, entspricht in keiner Weise den geringsten hygienischen Forderungen. Die Lüftung der etwa 3,20 m hohen Werkstelle ist äußerst mangelhaft, der Schleifstaub kann nicht abziehen und wird dauernd von den im Räume beschäftigten Arbeitern eingeatmet. Wird naß geschliffen, dann kann auch der Schleifschlamm nicht abfließen und wird besonders im Winter, bei angelegelter Heizung, zu Staub und gefährdet als solcher die Gesundheit der Beschäftigten in starkem Maße. Außerdem muß dauernd bei künstlichem Licht gearbeitet werden. Ein Waschwasser und Unterputzraum ist nicht vorhanden, die Aufbewahrung der Kleidung, die Körperliche Reinigung und Einnahme der Mahlzeiten erfolgt im Arbeitsraum! Arztliche Untersuchungen haben noch nie stattgefunden. Die Kollegen machen denn auch alle den Eindruck müder und abgepannter Menschen, wie das infolge der dauernden Einwirkung schädlicher Dünste nicht anders sein kann. Die Lackiererei könnte den Ansprüchen genügen, wenn ein besserer Abschluß gegen die in einem Nebenraume befindliche Emaillierung vorhanden wäre. Da das nicht der Fall ist, werden unsere Kollegen dauernd durch die sich entwickelnden Gase belästigt und gesundheitlich stark gefährdet. — Wir erwarten, daß die Gewerbeinspektion in Oldenburg, der die Mißstände durch eine vor kurzer Zeit vorgenommene Besichtigung bekannt sein müssen, recht bald Schritte unternimmt, um den gesetzlichen Vorschriften (Bleiverordnung vom Jahre 1905) in diesen Betrieben Geltung zu verschaffen. Unsere Kollegen aber müssen sich mit allen Mitteln dagegen wenden, daß ihre Gesundheit lediglich im Profitinteresse der Unternehmer dauernd den schwersten Gefahren ausgesetzt wird. Koppen, Wilhelmshaven.

Aus Unternehmerkreisen.

Geschichtliches aus der Darmstädter Arbeitgeberorganisation. Die Weißbinderinnung löste sich im Frühjahr 1865 mit 48 Mitgliedern auf. Darmstadt zählte damals 33 400 Einwohner. Als Verband fand man sich im Jahre 1877 wieder, und 1899 wurde die Meistervereinigung gegründet, die sich im vorigen Jahre im November (1922) „aus inneren Gründen“ auflöste. In den Statuten von 1877 lautete § 2: Zweck des Verbandes: „Regulierung der bisherigen Mißverhältnisse zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen.“ Wie das zu verstehen war, zeigte Absatz 1: „Zu diesem Zweck ist jeder dem Verbands angehörige Meister verpflichtet, seinen Gesellen eines Verbandsmeisters ohne dessen schriftliche Entlassung in Arbeit zu nehmen. Hierzu gibt es besondere Entlassungsscheine.“ Absatz 2: „Es wird eine Werkstättenordnung eingerichtet, wonach jeder Geselle sich verpflichtet, in Arbeit zu treten.“ Absatz 3: „Bei dem Vorstehenden soll ein Verbandsbuch bereitzuliegen, wo jeder Meister das Recht hat, über die Entlassung der Gehilfen schriftliche Erklärung abzugeben, auch soll dasselbe bei jeder Sitzung offenliegen.“ Nach § 4 mußte jeder Meister 20 M (wurde in Maren erhoben) hinterlegen, die der Verbandskasse zufließen, wenn das Mitglied gegen die Statuten der Werkstätte-Ordnung verstößt. § 9 Absatz 3: Streitfragen zwischen einem Meister und seinen Gesellen und Lehrlingen werden rechtsgültig geschlichtet, indem der Verbandsmeister, das heißt der Verbandsvorstehende, nachdem ihm die Klage vorgebracht, 3 Gesellen ernannt und der im Streit liegende Arbeiter dagegen 3 Verbandsmeister zu wählen hat; diese 6 Mann prüfen unter Vorsitz des Verbandspräsidenten die Streitfrage und entscheiden rechtsgültig. Auch ein gedruckter Lehrvertrag wurde herausgegeben. Die Lehrzeit war 3 Jahre. Hier heißt es: Winterarbeit ist der Lehrling nicht berechtigt zu verlangen, sondern, wenn im Herbst die Arbeit nachläßt und der Meister den Jungen nicht mehr beschäftigen kann, so kann er über den Winter entlassen werden, muß aber im Frühjahr dem Rufe des Meisters unbedingt Folge leisten und die Arbeit wieder aufnehmen. Diese Zeit, die er nicht im Geschäft gearbeitet hat, darf ihm jedoch unter keinen Umständen an der Lehrzeit abgezogen werden. Die Leistungen werden bezahlt im ersten Jahre 100 S; im zweiten Jahre 106 S und im dritten Jahre mit 132 S täglich. (Demnach war schon damals das Lehrverhältnis ein Arbeiterverhältnis.) Absatz 8 verpflichtete den Lehrling, das auf der Arbeitsstelle befindliche Material und Werkzeug zu über-

nehmen“ und das fehlende sofort dem Meister anzuzeigen, andernfalls er dafür haftbar ist und an seinem Lohn abgezogen wird.

Diese Mißstände aus alten Innungsprotokollen zeigt ja recht, wie sich die Weißbindermeister als „Herren“ fühlten. Wenn es auch manchem heute nicht leicht ist, in den Gesellen gleichberechtigte Kontrahenten im Arbeitsverhältnis zu sehen, so werden sie sich, wenn es auch noch so schwer fällt, doch daran gewöhnen müssen. Außerdem muß den Arbeitnehmern selbst ein gewisses Mitbestimmungsrecht im Betriebe zuerkannt werden.

Baugewerbliches.

Der Zerfall der Wohnungsbauten ist ein typisches Zeichen unserer fortschreitenden Verarmung. Während der vierjährigen Dauer und auch nach dem Kriege sind die Reparaturen an den Wohnhäusern erheblich eingeschränkt und zum Teil ganz unterlassen worden. Der Zustand vieler Gebäude und in der Hauptsache der sogenannten Mietskasernen ist, abgesehen davon, daß ein Mieter in einem derartigen Hause niemals heimisch sein kann, geradezu zu einer öffentlichen Gefahr geworden. Namentlich sind es die Dächer, die im Laufe der Jahre schadhast geworden sind, und die in Anbetracht der enormen Kosten, die eine Reparatur verursachen würde, leider in ihrem jammervollen Zustande belassen werden. Derartige Dächer lassen den Regen in die Böden dringen und von hier aus in die darunter sich befindenden Wohnungen, wo das Wasser durch die Decken und an den Wänden oft durch mehrere Stockwerke herabsickert, die Wohnungen unerträglich feucht macht und die Möbel ruiniert. Neben den Sachschäden sind die Mieter den größten Gefahren an Gesundheit und Leben ausgesetzt, um so mehr, als auch alle inneren Renovierungsarbeiten unterbleiben und eine gründliche Reinigung und Desinfektion unmöglich ist. — Ebenso vernachlässigt ist auch das Neuere der Häuser. Da den Fassaden der schützende und imprägnierende Ueberzug erneuerter Schutzanstriche fehlt, ist der Verputz mit der Zeit so schadhast geworden, daß er herunterfällt und vorübergehende Personen gefährdet. Der Minister für Volkswohlfahrt in Preußen hat einen Erlaß über Schutzmaßnahmen gegen das Herabstürzen von Gebäudeteilen bekanntgegeben, in dem er auf die Pflicht der Baupolizeibehörden hinweist, den geschädigten Gefahren nach Möglichkeit zu begegnen. Die Baupolizeibehörden sollen die Eigentümer derartiger schadhafter Häuser auf die drohenden Gefahren und auf ihre Verantwortung aufmerksam machen. Die Hausbesitzer sind aufzufordern, ihre Gebäude innerhalb angemessener Frist durch Sachverständige auf die Möglichkeit der Gefahren hin untersuchen zu lassen, und die Baukontrolleure sollen angewiesen werden, bei ihren Kontrollgängen auf die Gefahrenmöglichkeiten besonders zu achten. Aber dies wird nicht genügen; auch den Mietern in vernachlässigten Häusern und ganz besonders den Mietervertretungen erwächst die Pflicht, die Baupolizeibehörden von dem Zustande derartiger Häuser zu benachrichtigen und sie eventuell auf den Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt hinzuweisen.

Die Wohnungsbauabgabe betrug bisher 1500 % der Friedenswohnungsmiete, wozu von den Gemeinden ein ebenso hoher Zuschlag erhoben wurde, im ganzen mithin 3000 % des Friedensmietwertes. Durch Beschluß des Reichstages vom 6. Juli ist sie auf 9000 %, zusammen mit dem örtlichen Zuschlag auf 18 000 % erhöht worden. Wie jetzt bekannt wird, hat die Reichsregierung eine Minderung der Wohnungsbauabgabe in Aussicht genommen, und zwar soll in Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung die Abgabe gleitend gestaltet werden. Als Ausgangspunkt für die Festsetzung der Abgabe glaubt die Regierung den Instandhaltungskostenzuschlag wählen zu können, der von den zuständigen Behörden entsprechend den jeweiligen Baukosten und Löhnen fallweise festgesetzt wird. Die „Soziale Bauwirtschaft“ warnt mit Recht davor, den Instandhaltungskostenzuschlag als Grundlage für die Bemessung der Wohnungsbauabgabe zu nehmen, „es hieße — so bemerkt sie — nichts anderes, als den Streit um die Abgabe aus dem Reichstag in die Mieteeinigungsämter zu tragen. Was dabei herauskäme, kann man sich denken.“

Gewerkschaftliches.

Die Lohnpolitik der Gewerkschaften muß nach einer Arbeit von Dr. Cassau im „Korrespondenzblatt des A D G B.“ davon ausgehen, daß wir in einer Zeit rarer und harter Verteuerung der Lebenshaltung leben und daß infolge der Valutaentwicklung wieder die schönste Eindeutungs- und Exportkonjunktur im Gange ist. Sie muß daher gegen die üblichen „volkswirtschaftlichen“ Ueberlegungen der Unternehmer, gegenüber dem Appell an die volkswirtschaftliche Einsicht der Führer doppelt vorzüglich sein und darf insbesondere die Argumente von der mangelnden Tragfähigkeit der Industrie nur mit allergrößtem Mißtrauen aufnehmen. Die Gewerkschaften müssen gerade gegenwärtig die Auslandslöhne mit den Inlandslöhnen vergleichen. Wahrscheinlich wird sich dann ergeben, daß die Löhne in hochvalutarischen Ländern, umgerechnet in Mark, das Acht- bis Zwölffache der deutschen Löhne darstellen. Sie müssen ungefähr die Veränderung des Lohnanteils am Preise zu beobachten suchen und ihre Induzieren auf Entwertungsgewinne prüfen. So konnte beispielsweise kürzlich der „Vorwärts“ darauf hinweisen, daß der preussische Staat seinen Holzäußern in Form von Grundungsbedingungen mit wachsender Verzinsung erhebliche Geldentwertungsgewinne zukommen läßt. In einer Zeit, in der das Kalkulieren durch Spekulieren ersetzt worden ist, in der dauernd Geldentwertungsgewinne an Frucht, Kostproben usw. gemacht werden, sind die Unternehmer noch immer von einer wertwürdigen kalkulatorischen Feinüblichkeit in dem Augenblick, wo es sich um irgendwelche Erhöhung des Reallohnes handelt, während sie sein Sinken, das immer einen Konjunkturgewinn für den Arbeitgeber bedeutet, zu übersehen pflegen. Schwärze kalkulatorische Kontrolle der Industrie durch die Gewerkschaften ist daher gerade jetzt nötig.

Arbeiterversicherung.

Das Abänderungsgesetz zum Reichsversorgungsgesetz. Im „Reichsarbeitblatt“ ist jetzt das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 und eine Verordnung bekanntgegeben worden, durch die die Renten-Grundbeträge entsprechend der Neuregelung der Beamtenegehälter vom 1. Juli an auf das Doppelte erhöht werden.

Auf die erhöhten Bezüge nach dem neuen Gesetz, das rückwirkend vom 1. Januar 1923 an gilt, sind den Kriegsbeschädigten und Kriegerehrentägigen schon im April und Juni dieses Jahres Vorschüsse im Postschekwege gezahlt worden; zurzeit wird ein weiterer erheblicher Vorschuss mit Postschek ausbezahlt. Nach Beendigung dieser dritten Vorschusszahlung wird von den Versorgungsämtern sofort die Umrechnung der bisherigen Renten — es handelt sich um mehrere Millionen Versorgungsberechtigte — auf die neuen gesetzlichen Bezüge vorgenommen; diese Arbeit soll möglichst bis Ende September durchgeführt sein. Gleichzeitig mit der Beendigung über die neuen Bezüge werden die Restbeträge nachgezahlt, die sich aus der Abrechnung der seit Januar gezahlten Renten und Vorschüsse gegenüber den neuen Bezügen ergeben. Von dem darauffolgenden Monatsanfang an zahlen die Postanstalten monatlich die neu berechneten Renten an Stelle der bis dahin noch weiterlaufenden geringen alten Monatsrentenbeträge aus.

Für diejenigen Kriegsbeschädigten und Kriegerehrentägigen, die bisher neben den Renten noch Teuerungszuschüsse von den Fürsorgestellen erhalten haben, werden vom 1. Juli 1923 an an Stelle der Teuerungszuschüsse von den Fürsorgestellen Zufahrenen gezahlt, die monatlich der jeweiligen Teuerung entsprechend der Beamtenegehälter angepaßt werden.

Gewerbe- und soziale Hygiene.

Die Anerkennung der Bundesratsverordnung zum Schutze gegen Bleigefahren erzwungen. Welche Schwierigkeiten den mit vielen Gesundheitschäden bedrohten Arbeitern im Kampfe gegen die Verarbeitung giftiger Materialien oft gemacht werden, ist durch eine bis zur letzten Minute durchgeführte Beschwerdeverfahren der föderale Chemiker erneut nachgewiesen. Wenn das Ergebnis zugunsten unserer Kollegen ausfiel, so ist das nur darauf zurückzuführen, daß sich unsere Organisation von der laien Handhabung der anderen Instanzen nicht abschrecken ließ. — Auf eine an das Gewerbeaufsichtsamt eingereichte Beschwerde wegen der Verweigerung von Seife, Handtüchern und Nagelbürsten in den Lackierwerkstätten eines industriellen Betriebes wurde die Antwort erteilt: „Der Beschwerde ist gemeinsam mit dem Stadtbezirksarzt nachgegangen worden. Es ist veranlaßt worden, die vorerwähnten Mängel zu beseitigen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß bleihaltige Farben von den Arbeitern dieses Betriebes nur gelegentlich verwendet werden. Aufgegeben läßt sich die Verordnung vom 27. Juni 1905 nicht anwenden.“ Das heißt mit anderen Worten, daß nach Aussage des Unternehmers bleihaltige Farben nur selten verarbeitet würden und deshalb die Verpflichtung auf kostenlose Lieferung von Seife, Handtuch und Nagelbürste für ihn in der Zukunft komme. Auf eine gegen obigen Entscheid an das Sächsische Arbeitsministerium weitergeleitete Beschwerde wurde vom Landesgewerkeamt gemeinsam mit dem Vorstand des Gewerbeaufsichtsamtes eine nochmalige Ueberholung des Betriebes vorgenommen und unter Mitwirkung des Betriebsratsvorsitzenden und der beteiligten Arbeiter Proben der zu verarbeitenden Farben und Spachtelmasse entnommen. Die chemische Untersuchung stellte fest, daß eine gelbe Abfärbung 7% Blei als Metall enthielt, in einer grauen Lackfarbe wurden 0,75% Blei vorgefunden. Die Spachtelmasse war bleifrei, enthielt aber Spuren von Phenolen oder Kreosolen und Bromwasser, die allerdings zu minimalen, zu Gesundheitschädigungen, insbesondere Hautentzündungen, darauf zurückzuführen“. Dagegen liege in der dem Folienfärbereien vorgeführten Verdünnung mit Benzol eine Gefahr; wie vielfache Erfahrungen gelehrt haben, wurden organische Lösungsmittel, die leicht löslich sind, eben durch diese Eigenschaft bei häufiger oder dauernder Berührung mit der Haut ungenügend. Durch Zeitentziehung wird die Haut poröse und rissig und gegen Entzündung bakterieller oder chemischer Natur besonders empfänglich. Derartige Lösungsmittel können um so schädlicher werden, je höher ihr Siedepunkt liegt und im Zusammenhang damit, je langsamer und schwieriger ihre Entfernung von der Haut nachfolgt wird“. Ferner werden durch das Einatmen von Benzol Gesundheitsstörungen hervorgerufen. Es müßte deshalb bei Arbeiten mit Benzol eine ausreichende Ventilation angewendet werden.

In der dem Gutachten beigegebenen Begründung wird weiter ausgeführt, daß die Forderung der örtlichen Behörde keinen Zweifel darüber gelassen hat, daß von einer nur gelegentlichen Verwendung „bleihaltiger“ Farben nicht gesprochen werden könne. „Das bedingt das Vorliegen des § 1 ff. der Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 27. Juni 1905 (Reichsarbeitblatt S. 555)“, der die Einhaltung des Reichsversorgungsgesetzes in Fabriken vorschreibt. Die Spachtelmasse hat sich zwar als bleifrei erwiesen. Es erhebt jedoch die Frage, daß auch hier auf die Vermeidung von wässrigen Lösungen und bleihaltigen Schmierstoffen zu achten ist, da aus dem Betriebe auch Mangel an Gesundheitsstörungen bei der Arbeit mit dieser Masse hervorgehen kann.“

Verschiedenes.

Leipziger Ausstellung der Sowjetrepubliken. Der Bund der sozialistischen Sowjetrepubliken (Rußland, Ukraine, Transkaukasien und Zentralasien) wird sich auch an der Leipziger Herbstmesse wieder als Aussteller, und zwar in noch weiterer Umrangung als zur Jahres-

messe, beteiligen. Wie bereits auf der letzten Messe, werden in der Wandelhalle des Altonaer Rathauses Rohstoffmutter, wie Heilkräuter, Borsten, Flach und Hanf, Rohwolle und Häute, Rauchwaren, Därme, Rohabak und anderes zur Ausstellung gelangen. Im Grazi-Museum werden außerdem die Erzeugnisse russischer Volkstunft gezeigt werden, also in erster Linie Handarbeiten, Spitzen, Stickereien, Spielwaren, Holzschmuckereien, Gewebe, Teppiche, Halbedelsteine und anderes. An beiden Ausstellungen sind verschiedene staatliche und wirtschaftliche Institutionen der sozialistischen Sowjet-Republiken beteiligt.

Betriebswirtschaft. Bis zum Weltkrieg verstand man unter einer gesunden Betriebswirtschaft den wirtschaftlichen Ausbau des Dampf- und elektrischen Betriebs. Man suchte durch Konstruktionsverbesserungen und durch gute Führung der Antriebsmaschinen beziehungsweise Kraftmaschinen, an Brennstoffen zu sparen. Erst in den letzten Jahren setzte daneben auch eine sehr erhebliche Arbeit zur Vervollständigung der eigentlichen Produktion ein. Diese Bewegung ging von Amerika aus. Man erkannte, daß infolge der gestiegenen Arbeitslöhne, ferner zur Förderung erhöhter Produktion und genauester Arbeit Maßnahmen notwendig waren, die sich nicht mehr innerhalb der alten Forderungen, die sich nur mit den Kraftmaschinen befassen, deckten. So entstand die neuzeitliche Betriebswirtschaft und daraus die Betriebswissenschaft. Vor allem war es Deutschland, das sich den Ausbau dieser neuen Wissenschaft angelegen sein ließ. Besondere Anregungen erhielt man dort unter anderem durch das vorzüglich ausgebaute Ausstellungs- und Messerwesen, das jedes Jahr zweimal seinen Höhepunkt in der Leipziger Messe findet. Dadurch, daß vor allem die Leipziger Technische Messe immerhin eine Veranstaltung der gesamten deutschen Produktionsmittel herstellenden Industrie geworden ist und von vornherein zielbewußt darauf ausging, nur die allerbesten Maschinen der Welt darzubieten und deren Verwendung vorzuführen, wurde unter den beteiligten Firmen ein Wettbewerb hervorgerufen, der zur Erfindung immer neuer, besserer Betriebsmittel führte. Da die Leipziger Technische Messe nicht nur den deutschen Abnehmern, sondern auch den Interessenten der ganzen Welt zum Studium offensteht, hat sie auch zur Vervollständigung der Produktion außerhalb Deutschlands wertvolle Ringe gegeben. Um nur ein Beispiel anzugeben, sei auf das Gebiet der Transportmittel, die in Leipzig in einer großen Halle in besonders großer Anzahl und Mannigfaltigkeit ausgestellt sind, hingewiesen. Diese Ausstellung dürfte wesentlich zur Erweiterung der Erkenntnis beigetragen haben, daß es sich bei dem Wiederaufbau der Wirtschaft nicht nur um die Herstellung der besten Maschinen handelt, sondern daß in großem Umfange auch die Einrichtungen in Frage kommen, die den Verkehr von Maschine zu Maschine und von Mensch zu Mensch vermitteln. Was von den Fördermitteln gilt, könnte von vielen andern Gebieten der Technik gesagt werden. — Aller Voraussicht nach werden in den nächsten Jahren in der Vervollständigung der gesamten Betriebsführung von Deutschland noch manche Ueberraschungen zu erwarten sein. Da sie auf der Leipziger Technischen Messe ihren ersten Niederschlag zu finden pflegen, wird diese Veranstaltung sicherlich weit über Deutschland hinaus die Aufmerksamkeit wachhalten. Die nächste Leipziger Messe findet vom 26. August bis 1. September dieses Jahres statt.

Fachtechnisches.

Ein Wettbewerbs zur Erlangung von künstlerischen Entwürfen für den äußeren Schmuck der Lehrbriefe eröffnet für den Gau „Norddeutschland“ des Reichsbundes für das deutsche Malergewerbe mit dem Sitz in Hamburg. Die Bedingungen lauten:

1. Die Entwürfe sind im Format von genau 18 cm Höhe und 12 cm Breite mehrfarbig anzufertigen. Die Anordnung und Verwendung der Farben muß derartig geartet sein, daß zu der beabsichtigten Reproduktion nicht mehr als vier Farben erforderlich sind und die Ausführung in Vierfarbdruck (Kolorierung) oder in Lithographie möglich ist.
2. Die Entwürfe müssen in allen Teilen korrekt durchgezeichnet und das Kolorit muß sauber sein. Stippenhafte oder nicht vollständig durchgearbeitete Entwürfe finden keine Berücksichtigung.
3. Die Wahl der Motive ist ganz in das Belieben der Bewerber gestellt, jedoch ist der Tatsache, daß es sich um „Maler- und Lackierer-Lehrbriefe“ handelt, Rechnung zu tragen. In Schrift ist nur die Bezeichnung des Verbandes: „Reichsbund des deutschen Malergewerbes, Gau Norddeutschland“ in dem Entwurf zu verwenden, der übrige Text soll in Buchdruck auf den Innenseiten des Lehrbriefes stehen.
4. Die Entwürfe müssen eigene Erfindung und einer feinen, zeitgemäßen Geschmackrichtung angepaßt sein.
5. Die Bewerber müssen Mitglieder einer dem Gauverband Norddeutschland angehörender Innungen oder eines seiner Ortsverbände sein. Ferner sind auch zugelassen die in den Verbandsbetrieben beschäftigten Kräfte.
6. Die Entwürfe sind ausnahmslos ungerollt einzureichen und nur mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort muß ebenfalls auf einem beigegeführten, geschlossenen Briefumschlag ohne Firmenaufdruck stehen. Der Brief hat Namen und Adresse des Einsenders zu enthalten. Am Wettbewerb teilnehmende Gehilfen müssen dem Briefe eine Bescheinigung des Meisters über ihre Beschäftigung in einem Verbandsbetriebe beifügen.
7. Die Einreichungen müssen bis spätestens Sonnabend, 15. September 1923, in der Gaugeschäftsstelle, Hamburg 3, Postfach 112, Zimmer 19, erfolgen. Für Eingänge durch die Post gelten die Angaben des Postaufgabehempels als Einlieferungszeitpunkt.
8. Am Preisen stehen zur Verfügung: Ein erster Preis von 250 000 M.; ein zweiter Preis von 150 000 M.; ein dritter Preis von 100 000 M. Die Preise können durch Mehrheitbeschluss des Preisgerichtes anders als angegeben oder gar nicht verteilt werden. Die preisgekrönten Entwürfe gehen in den Besitz des Gauverbandes über. Die Bewerber erklären sich damit einverstanden, daß die Rückgabe der nicht preisgekrönten Ent-

würfe nicht vor dem 15. Juni 1924 gefordert werden kann, und daß die Gauleitung das Recht hat, die Entwürfe öffentlich auszustellen. 9. Das Preisgericht bilden 6 Mitglieder des Gauverbandes Norddeutschland; das Urteil der Preisrichter wird in der „Allgemeinen Malerzeitung“ vom 6. Oktober 1923 verkündet werden. Weitere Auskunft durch die Gaugeschäftsstelle.

Patentschau. Zusammenge stellt vom Patentbureau Krueger, Dresden.

Angemeldete Patente: Nr. 22 g. S. R. 82806. Johann Kirchbaum, Traar, Kr. Krefeld; Verfahren zum Streichen von geteerten Flächen mit Öl- und Erdharzen. 25./7. 22. — Nr. 75 c. 17. W. 17880. P. J. G. Verheyden, Amsterdam; Schieber zum Entfernen von Anstrich. 31./10. 22. — Nr. 75 c. 22. S. 88252. Otto Heinrich, Leipzig-Schönefeld, Laubstraße 26; Arbeitsstuhl für Spritzmalerei. 15./7. 21. — Nr. 22 i. 1. P. 44691. Patent Treuhänder Gesellschaft m. B. G., Berlin; Plastische, bei bestimmten Temperaturen zu behandelnde Masse wie Kitt, Zement und dergleichen. 29./7. 22. — Nr. 75 c. 22. S. 90179. Ernst Heyne, Leipzig, Steinstraße 21; Anordnung zur Bewegung des Farbzylinder bei der Vorrichtung zur Erzeugung mehrfarbiger Silber oder Verzierungsmittels des Spritzverfahrens. 17./6. 22.

Gebrauchsmuster: Nr. 75 c. 847074. Alb. Jetter, Hamburg, Silbertal 4; Vorrichtung zum Reinigen gebrauchter Transportgefäße für Lacke und Farben. 25./11. 22. — Nr. 75 c. 845187. Prof. Dr. W. W. Urdorf, Schweiz; Behälter für Farben, Lacke und dergleichen mit am Deckel anstehender Schraubspindel, die durch einen Preßbolzen führt und einen Drehgriff aufweist. 4./4. 22.

Literarisches.

Einem Blick in den nationalistischen Sumpf gewährt die im Verlag von G. Vitz & Co. m. b. H. in München, Altheimered 19, erschienene Broschüre „Bayerisch-Deutsch oder Bayerisch-Französisch“. Die Broschüre enthält neben dem Bild des französischen Generalstabsoffiziers Michert, der den Landesverrat der bayerischen Klänge finanzierte, den nahezu stenographischen Bericht über den 12 Tage dauernden Hochverratsprozess gegen Fuchs und Geyssler vor dem Münchener Volksgericht sowie das am 9. und 10. Juli verkündete Urteil. Die Broschüre zeigt, in wie geradezu frivoler Weise von sogenannten vaterländischen Kreisen gegen die deutsche Republik und die Geschlossenheit des deutschen Volkes in der Zeit der größten Not gearbeitet wurde, und wie in Bayern der französische Frankenteufel die deutsche Nation zerschlug. Die Broschüre ist 232 Seiten stark, sauber gedruckt und kann gegen Nachnahme bezogen werden direkt vom Verlag. Preisgrundzahl 80.-mal Schlüsselzahl. Porto und Verpackung geht zu Lasten des Empfängers. Auch im Buchhandel ist die Broschüre zum gleichen Preise erhältlich.

Vereinstell.

Bericht der Hauptklasse für Monat Juli.

Eingelandt haben: Aachen 1 000 000 M., Aalen 185 000, Apolda 460 212, Bamberg 500 000, Bayreuth 191 891, Berlin 17 500 000, Bielefeld 600 000, Bochum 1 000 000, Braunschweig 1 500 000, Bremen 9 001 100, Bremerhaven 3 000 000, Breslau 1 000 000, Buzlau 416 000, Cassel 3 750 000, Celle 750 000, Coblenz 1 200 000, Coburg 700 000, Cottbus 158 562, Crefeld 2 000 000, Grimnitzschau 328 000, Guxhagen 300 000, Darmstadt 1 700 000, Datteln 100 000, Dessau 1 350 000, Dortmund 5 000 000, Dresden 5 000 000, Düren 500 000, Düsseldorf 6 000 000, Elbing 500 000, Emden 300 000, Erfurt 1 600 000, Essen 117 200, Finsterwalde 450 000, Flensburg 1 600 000, Frankfurt a. M. 25 400 000, Frankfurt a. S. 1 000 000, Friedberg 1 800 000, Gießen 1 400 000, Glogau 249 270, Görlitz 1 000 000, Göttingen 500 000, Greifswald 90 000, Grünberg 750 000, Guben 400 000, Güstrow 300 000, Hagen 800 000, Halle 2 400 000, Hamburg 15 000 000, Hamm 648 068, Hannover 4 500 000, Heilbronn 500 000, Heidelberg 2 900 000, Hildesheim 511 200, Hoya 250 000, Kaiserlautern 1 010 000, Karlsruhe 1 000 000, Kiel 4 535 000, Kattowitz 600 000, Köln 4 000 000, Königsberg 2 500 000, Kassel 200 000, Kronach 90 000, Lauenburg 137 800, Leipzig 4 000 000, Liegnitz 400 000, Lindau 170 060, Lübeck 2 500 000, Mainz 11 951 248, Mannheim 1 800 000, Meerane 1 000 000, Meißen 5 000 000, Münster 773 038, Naumburg 582 311, Neisse 150 000, Neumünster 400 000, Neustadt a. d. S. 400 000, Niesky 600 000, Nordhausen 1 800 000, Oberstein 200 000, Oldenburg 600 000, Oppeln 500 000, Osnabrück 1 180 000, Pflauen 3 750 000, Potsdam 2 000 000, Prenzlau 200 000, Rathenow 300 000, Regensburg 300 000, Rosenheim 330 000, Senftenberg 300 000, Singen 53 350, Sorau 222 000, Stettin 2 000 000, Stolp 200 000, Stuttgart 3 000 000, Tarnowitz 193 198, Trier 500 000, Ulm 463 100, Weiden 200 000, Weimar 1 000 000, Weiskammer 150 000, Wiesbaden 7 110 000, Wilhelmshaven 3 300 000, Worms 1 200 000, Zwickau 800 000.

J. Feirich, Kasseler.

Sterbetafel.

Berlin. Am 14. Juli starb der Kollege Fritz Bonnet aus Speier im Alter von 40 Jahren. — Am 17. Juli starb der Kollege Johannes Henegge aus Breslau im Alter von 56 Jahren. — Am 27. Juli starb der Kollege Wald Becker, geboren am 13. August 1877 in Seifersdorf.

Regensburg. Am 3. Juli starb unser Kollege Anton Ziegler im Alter von 44 Jahren. — Am 23. Juli starb unser Kollege Josef Spangl im Alter von 82 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!